



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 68 „Putzbrunn-Mitte“
Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Putzbrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2022 den Bebauungsplan Nr. 68 „Putzbrunn-Mitte“, in der Fassung vom 25.01.2022, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 68 „Putzbrunn-Mitte“ wurde am 17.02.2022 bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Geltungsbereiches umfasst folgende Grundstücke: FL-Nrn.: 5/2, 6, 6/1, 6/2, 6/4, 6/5, 9, 10, 11, 13, 13/1, 14, 14/1, 15, 15/2, 15/3, 16, 16/1, 17, 17/2, 21, 22, 23, 24, 24/2 und 25 jeweils Gemarkung Putzbrunn. Der Geltungsbereich ist schematisch dem Lageplan zu entnehmen.



Weder in der am 11.02.2022 ausgefertigten Fassung vom 25.01.2022 noch in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 25.01.2022 war ein Hinweis auf die Einsehbarkeit der in den Planunterlagen aufgeführten DIN-Normen und sonstigen Richtlinien enthalten. Die Gemeinde wiederholt hiermit die Bekanntmachung der Satzung und setzt die Satzung rückwirkend zum 17.02.2022 in Kraft.



Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde Putzbrunn, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig beim Deutschen Patentamt (Zweibrückenstraße 12, 80331 München) und in der Bibliothek der Hochschule München (Lothstraße 13d, 80335 München) hinterlegt und können in diesen Auslegestellen kostenfrei eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Putzbrunn (Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Informationen können jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Putzbrunn unter www.putzbrunn.de unter der Rubrik Bauen, Wohnen und Verkehr → Bauleitplanung → Bebauungspläne (rechtsverbindlich) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Putzbrunn, 29.11.2024

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 12.12.2024

Abgenommen am: 16.01.2025